



Kundmachung für Internet

Freistadt, 21.05.2026

Lauritz GmbH  
Linzer Straße 27, 4212 Neumarkt im Mühlkreis  
Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage  
am Standort 4212 Neumarkt im Mühlkreis,  
Gst. Nr. 2519/1 und 2520/1, KG 41017 Pernau

– Wasserrechtliche Überprüfung

### **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 01.04.2024, BHFRBa-2024-415127/20, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der im Gegenstand angeführten Anlage erteilt.

Mit Schreiben vom 13.04.2026 wurde von der Peneder Bau-Elemente GmbH, Ritzling 9, 4904 Atzbach, unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates mitgeteilt, dass die Anlagen fertiggestellt wurden und eine **wasserrechtliche Überprüfung** erfolgen kann.

Zur Feststellung, ob die ausgeführte Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt, wird eine mündliche Überprüfungsverhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, ausgeschrieben.

**Datum:** Donnerstag, 02.07.2026  
**Zeit:** ca. 9:00 Uhr  
**Ort der Zusammenkunft:** 4212 Neumarkt im Mühlkreis, Pernau 28,  
Gst. Nr. 2520/2, KG Pernau

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Ruhmer Susanne

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.



**Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage oder Anlageteile vorbringen wollen.**

### **Hinweise:**

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit und beachten Sie die nachstehenden Hinweise!

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Bewilligungsinhaber** beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligter** beachten Sie bitte:

Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde schriftlich bekannt geben, oder während der Verhandlung vorbringen, werden nicht berücksichtigt; in diesem Falle wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen; gemäß § 42 AVG geht auch die Stellung als Partei verloren.

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG); §§ 27, 98 und 121 Absatz 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959).

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau  
Susanne Ruhmer

### **Hinweis:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-fr.post@ooe.gv.at](mailto:bh-fr.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Öffnungszeiten (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter <https://www.bh-freistadt.gv.at>. **Amtsstunden:** Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm>.